

# Ein alter, langer Zopf: Das Gerichtsdeutsch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **11 (1927)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419607>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des

## Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.  
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postfachrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).  
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.  
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Fliick & Cie., Bern.

### An unsere Mitglieder.

Allen Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, unsern herzlichsten Dank, und für freiwillige Zulagen besondern Dank! Wir dürfen hoffen, mit den eingegangenen und hoffentlich noch eingehenden Mitteln auszukommen. Mitglieder, die noch nicht bezahlt haben, bitten wir dringend, es bald zu tun; sie ersparen dem Rechnungsführer Arbeit und manchmal beiden Teilen Aerger. Also 7 Franken mit Beilage „Muttersprache“, 5 Franken ohne sie, an die Geschäftskasse des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht bei Zürich, Postfachrechnung VIII 390. Mitglieder des Zweigvereins Bern je 2 Franken mehr an den Verein für deutsche Sprache, Bern (Postfach III 3814).

Wir wünschen allen unsern Mitgliedern ein langes Leben, schon aus Menschlichkeit, dann auch, offen gestanden, wegen der Jahresbeiträge. Da „es“ aber doch einmal sein muß, würde es uns auch freuen, wenn wir wie andere gemeinnützige Vereine nach einem Todesfalle etwa hören dürften, daß der Verstorbene in einer letztwilligen Verfügung unser gedacht habe. Aber, wie gesagt: vorläufig ein langes Leben!

Unsere Jahresberichte von 1905—1911, sowie die von 1914—1917 sind vergriffen, werden aber hie und da von uns verlangt. Wer solche besitzt, sie aber nicht zu behalten wünscht, tut uns einen Gefallen, wenn er sie uns zurückgibt; auf Wunsch zahlen wir eine Entschädigung. Auch fehlen uns einzelne Nummern aus den ersten drei Jahrgängen der „Mitteilungen“; auch solche nehmen wir mit oder ohne Entschädigung gerne zurück.

Der Ausschuß.

### Ein alter, langer Topf: Das Gerichtsdeutsch.

Einer der lächerlichsten Ueberreste der lateinischen Kanzleisprache ist der Gebrauch, gerichtliche Urteile in einem einzigen Satz auszudrücken. Es gibt zwar Gerichte, die nicht bloß die Sprachform der einzelnen Wörter, sondern auch den Satzbau der Neuzeit und dem Volkstum angepaßt haben, aber für die Zivil- und Strafurteile besteht u. a. auch im Kanton Zürich die Vorschrift, die für die alten Römer gut gewesen sein mag.

Da lesen wir z. B.:

Der Einzelrichter  
des  
Bezirksgerichtes A.  
im ordentlichen Verfahren  
B. C.  
hat

unterm 3. Oktober 1924  
unter Mitwirkung des Substituten D.  
in Sachen

des E. G., . . . . . Klägers,  
vertreten durch Rechtsanwalt H. J. in R.

gegen

L. M., . . . . . Beklagten,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. D. in P.

betreffend Fahrwegrecht

über folgende Streitfrage: Ist dem Beklagten . . ? (3 Zeilen)  
gestützt auf folgende Tatsachen, Parteivorbringen und Rechtsgründe:

- A) Beide Parteien . . . . . (6 Zeilen)
  - B) Durch den gerichtlichen Augenschein . . . . . (20 Zeilen)
  - C) Laut Auszug . . . . . (19 Zeilen)
  - D) Nach einem Auszug . . . . . (9 Zeilen)
  - E) Laut Auszug . . . . . (6 Zeilen)
  - F) Durch Verfügung . . . . . (12 Zeilen)
  - G) In der Hauptverhandlung haben die Parteien vorgebracht:
    - a) Der Kläger:
      - Er anerkenne . . . . . (12 Zeilen)
      - b) Der Beklagte:
        - Es sei ihm . . . . . (20 Zeilen)
    - H) Der Beklagte hatte zu beweisen . . . . . (53 Zeilen)
    - I) In der Hauptverhandlung haben die Parteivertreter beantragt:
      - 1. Des Klägers . . . . . (8 Zeilen)
      - 2. Des Beklagten . . . . . (7 Zeilen)
- aus folgenden Gründen:
- 1. Die Einrede . . . . . (16 Zeilen)
  - 2. Ebenfalls . . . . . (12 Zeilen)
  - 3. Der Beklagte macht geltend . . . . . (2 Zeilen)
    - a) Der Kläger stützt sich . . . . . (16 Zeilen)
    - b) Ferner . . . . . (16 Zeilen)
    - c) Der Kaufbrief . . . . . (13 Zeilen)
    - d) Endlich . . . . . (32 Zeilen)
    - e) Ist demnach anzunehmen . . . . . (41 Zeilen)
    - f) Der beim Eingang . . . . . (12 Zeilen)
  - 4. Die Rechtsverhältnisse . . . . . (24 Zeilen)
  - 5. Nachdem angenommen wird . . . . . (10 Zeilen)
  - 6. Nach § . . . . . (25 Zeilen)
  - 7. Sollte diese Auffassung . . . . . (19 Zeilen)
  - 8. Ist somit nachgewiesen . . . . . (23 Zeilen)
  - 9. Der Weg ist . . . . . (20 Zeilen)
  - 10. Die Kosten der Verfahrens . . . . . (7 Zeilen)
  - 11. Da der Kläger . . . . . (3 Zeilen)
- erkannt:
- 1. Der Beklagte . . . . . (4 Zeilen)
  - 2. Die Gerichtsgebühr . . . . . (8 Zeilen)
  - 3. Die Kosten . . . . . (1 Zeile)
  - 4. Der Kläger . . . . . (1 Zeile)
  - 5. Mitteilung . . . . . (1 Zeile)

9 Schweiz. Anzeiger, Bern

Wir haben durch **Sperddruck** die Wörter hervorgehoben, die, im Zusammenhang gelesen, so etwas wie einen Satz ergeben. Der „einfach nackte Satz“ heißt also: Der Einzelrichter hat erkannt. Zwischen diesem „hat“ und dem dazugehörigen „erkannt“ stehen nun auf 16 Foliobogen mit 444 Zeilen ihrer 3684 Wörter (in einer verlorenen Ferienstunde gezählt!), und es gibt offenbar immer noch Leute, die da glauben, das sei nun ein Satz. Daß in diesen Satz, zwischen „hat“ und „erkannt“ hinein eine Unmenge wirklicher Sätze ohne rechte Verbindung mit dem Rahmensatz geschoben sind, stört diese Leute offenbar wenig.

Für wen aber werden diese Urteile geschrieben? Für die Richter? Doch wohl für die streitenden Volksglieder! Kann aber ein Mann aus dem Volke das verstehen? Wer außer den Fachleuten versteht das?

Daß die ganze Satzböggerei nicht nötig ist, beweist das Bundesgericht, dessen Kanzlei das Sagungeheuer auflöst in einzelne, für sich verständliche Teile. Nach ihrem Muster ist z. B. folgendes Urteil eines landwirtschaftlichen Schiedsgerichts gefaßt. Es stammt aus demselben Bezirke wie das erste; das landwirtschaftliche Schiedsgericht ist aber nicht an die Vorschrift gebunden.

**Landwirtschaftliches Schiedsgericht  
des Bezirkes A.**

Urteil vom 13. März 1926.  
Mitwirkende: . . . . (11 Zeilen)

In der Sache  
der B. C., . . . . . Klägerin,  
vertreten durch . . . .  
gegen . . . . .  
D. E., . . . . . Beklagte,  
vertreten durch . . . .  
betreffend . . . . .

**über die Streitfragen:**

1. Ist die Klägerin verpflichtet . . . . (2 Zeilen)
  2. Ist die Beklagte verpflichtet . . . . (5 Zeilen)
- hat sich nach den Urkunden, der Haupt- und Augen-  
scheinverhandlung ergeben:
- A) . . . . (10 Zeilen)
  - B) . . . . (35 Zeilen)
  - C) . . . . (25 Zeilen)
  - D) Die Klägerin hat zur Klagebegründung im wesentlichen  
vortragen lassen:  
I. In bezug auf . . . . (12 Zeilen)  
II. In bezug auf . . . . (11 Zeilen)
  - E) Die Beklagten haben zur Klagebeantwortung anführen lassen:  
I. . . . (16 Zeilen)  
II. . . . (12 Zeilen)

**Das Schiedsgericht hat erwogen:**

1. Die Streitigkeit . . . . (3 Zeilen)
2. Die Natur der Klagen . . . . (30 Zeilen)
3. Nach § 10 . . . . (19 Zeilen)
4. In das Unternehmen . . . . (21 Zeilen)
5. Nach § 114 . . . . (111 Zeilen)
6. Die Kosten dieses Verfahrens . . . . (3 Zeilen)

Das Schiedsgericht hat demnach erkannt:  
1—9. . . . (40 Zeilen)

Hier ist also das ganze Urteil in 4 Teile aufgelöst. Der erste enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Richter, sowie das Datum, der zweite nennt die Streit-sache und die Gründe der Parteien, der dritte die Gründe des Gerichts, der vierte das eigentliche Urteil. Nach diesem Muster ließe sich auch das erste Urteil leicht gliedern. Auch dort sind diese Teile ja unterschieden, aber nur durch **Satzglieder** (2. „gestützt auf“, 3. „aus folgenden Gründen“, 4. „erkannt“); hier ist, nach den einleitenden Förmlichkeiten, jedem Teil ein eigener Satz gewidmet, aber nur so ist es dem Nicht-Fachmann möglich, das Ganze zu überblicken und das Urteil beim ersten

Hören oder Lesen einigermaßen zu verstehen. Wir fragen noch einmal: Für wen sind die Urteile bestimmt?

Schonung altererbter Formen ist eine schöne Aufgabe, aber man darf auch diesen Heimatschutz nicht über-treiben. Weg mit dem Zopf!

## Ein häßlicher Nachklang.

Unser schweizerischer Sprachfriede hängt nicht zum wenigsten von der Persönlichkeit ab, die das Welschtum in der deutschen Schweiz amtlich vertritt, vom Professor für französische Sprache und Literatur an der Eidgenös-sischen Technischen Hochschule in Zürich. Die Art, wie er außerhalb des Hörsaals das welschschweizerische Wesen verkörpert und uns Deutschschweizer behandelt, kann das Verhältnis von Deutsch und Welsch so oder anders beein-flussen, und wenn er aus Zürich für ein Genfer Blatt öffentliche Briefe schreibt, können diese so oder anders wirken. Einen mißlichen Eindruck macht eine Lettre de Zurich von Paul Seippels Nachfolger, Pierre Kohler, über die „Fête de Pestalutz“ in Nr. 56 der Genfer „Suisse“ (über deren Schriftleitung man im Blatte keine Angaben findet außer der Haus- und der Telephonnum-mer). Nach einigem teils harmlosem, teils blasphemem Geschwätz über unsere Pestalozzifeiern kommt er mit einer giftigen Wendung auf die Feier der Zürcher Uni-versität zu sprechen:

On sait sourire ici, s'il arrive q'on s'y ennuie, avec beaucoup de dignité. Ainsi, vendredi dernier, en l'aula de l'Université, une foule s'écrasait pour déguster le morceau capital de la cérémonie, un discours d'un professeur venu tout exprès de Berlin pour entretenir Zurich d'un Zurichois. Les bâillements ont été très déce-mment étouffés et les montres tirées avec discrétion! En contemplant ce fantôme incolore de pâle Germanie, je revoyais dans la même chaire de riches marbres le visage si vivant, tout méridional de Paul Valéry, qui occupait le même siège, entre-tenait le même public, au début de l'hiver. La comparaison aurait eu de qui enchanter un germanophile, ce que je ne suis certes pas.

Zurich a fait beaucoup mieux que d'écouter le discours, du reste très substantiel me dit-on (des pâtes bouillies servies sur une assiette froide sont une nourriture solide) de ce grave Prus-sien . . . . (Es werden dann das Pestalozzianum, die Pestalozzi-Gesellschaft und die Gedächtnis-Ausstellung erwähnt.)

Wäre es wirklich undenkbar, daß an einer Genfer Rousseaufeier, an der alle einheimischen Rousseaukenner bei irgend einer Gelegenheit zum Worte gekommen sind, schließlich auch ein professeur reden könnte venu tout exprès de Paris pour entretenir Genève d'un Genevois? Wenn sich Herr Professor Kohler darüber wundert, daß ein Norddeutscher und zwar gerade Professor Spranger aus Berlin der Redner war, beweist er nur, daß er von der Sache, über die er spottet, nicht viel versteht. Wenn er aber vor seinem geistigen Auge an jener Stätte die Gestalt Paul Valérys in so glänzendem Lichte wieder auftauchen sah, so dürfte er damit ziemlich allein stehen. Durchaus wohlwollende Teilnehmer jenes Abends ver-sichern, daß sie den Franzosen kaum gehört, geschweige denn verstanden haben, weil er mit empörender Gleich-gültigkeit gegenüber der „Zuhörerschaft“ gesprochen habe. Von solchen aber, die es hörten und verstan-den, konnte man vernehmen, es sei nichts weniger als substantiel gewesen, was Kohler, wenigstens vom Hören-sagen („me dit-on“), der Rede Sprangers nachsagen muß. Ob uns einer etwas zu sagen habe oder ob er ein Schwärzer sei, darauf kommt es uns an, nicht auf die Gesichtsfarbe.

Wenn Pierre Kohler seinen welschen Brüdern aus Zürich solche hämische Briefe schreibt, tut er ihnen und uns Deutschschweizern einen schlechten Dienst.